



Neuordnung der Pflegefinanzierung Die Änderungen auf einen Blick

Dezember 2010



Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2011 tritt das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Damit ändert sich die Finanzierung der stationären Langzeitpflege im Alters- und Pflegeheim und der ambulanten Krankenpflege durch die Spitex. Zudem wird mit der Akut- und Übergangspflege eine neue Leistungskategorie eingeführt. Wie bisher wird die obligatorische Krankenkasse einen Anteil an Ihre Pflegekosten leisten. Neu haben Sie selbst nur noch einen begrenzten Anteil der Pflegekosten zu bezahlen. Die restlichen Pflegekosten werden durch die öffentliche Hand finanziert. Die Kosten für die Pension (Kost und Logis) gehen auch künftig zu Ihren Lasten. Falls Sie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, werden Ihnen diese unter Berücksichtigung der neuen Finanzierungsregeln wie bisher ausbezahlt.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen bei der Finanzierung Ihrer Pflege informieren.

Im Dezember 2010

A handwritten signature in black ink, reading 'Armin Hüppin'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Armin Hüppin
Landammann und Vorsteher Departement des Innern

Inhaltsverzeichnis

Stationäre Langzeitpflege _____ **4**

Was ändert sich bei der Bezahlung meiner Pflegekosten?

Wie mache ich meinen Anspruch auf Restfinanzierung geltend?

Beispiel einer Heimrechnung

Haben EL-Bezüger Anspruch auf Leistungen der Pflegefinanzierung?

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Ambulante Krankenpflege _____ **7**

Was ändert sich bei der Bezahlung meiner Pflegekosten?

Wie verfare ich mit meiner Rechnung der ambulanten Krankenpflege?

Beispiel einer Spitex-Rechnung

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Akut- und Übergangspflege _____ **9**

Was ist Akut- und Übergangspflege?

Wer finanziert die Akut- und Übergangspflege?

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Wichtige Adressen _____ **11**

Aufgrund einer besseren Leseführung wird auf die konsequente Erwähnung der weiblichen Geschlechtsform verzichtet. Wir bitten die Leserinnen und Leser für dieses Vorgehen um Verständnis.

Stationäre Langzeitpflege

Die stationäre Langzeitpflege beinhaltet die Pension (Kost und Logis) sowie Leistungen der Krankenpflege, die aufgrund einer ärztlichen Anordnung in einer Pflegeeinrichtung, meist in einem Alters- und Pflegeheim, erbracht werden.

Was ändert sich bei der Bezahlung meiner Pflegekosten?

Ihr Alters- und Pflegeheim wird Ihnen wie bisher die für Sie erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Dabei werden die folgenden Leistungen getrennt verrechnet:

Pflegekosten

Die Höhe der Pflegekosten ist unterschiedlich und variiert je nach Alters- und Pflegeheim. An die Pflegekosten erhalten Sie einen fixen, gesetzlich geregelten Beitrag der Krankenkasse. Ihr Eigenanteil beträgt 20 Prozent des höchsten gesetzlich festgelegten Beitrages der Krankenkasse. Dies entspricht heute Fr. 21.60 pro Tag. Neu erhalten Sie für den Restbetrag, welcher nach Abzug des Krankenkassenbeitrages sowie Ihres Eigenanteils übrig bleibt, eine Rückvergütung durch die öffentliche Hand. Im Kanton Schwyz werden die Restkosten der stationären Langzeitpflege durch die Gemeinden getragen. Die Finanzierung der Pflegekosten lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

Beitrag der Krankenkasse	Eigenanteil (Fr. 21.60/Tag)	Restfinanzierung durch die öffentliche Hand (Gemeinde)
-------------------------------------	---------------------------------------	----------------------------------------------------------------------

Pensionskosten

Die Pensionskosten umfassen die Kosten für Kost und Logis und müssen wie bisher von Ihnen selbst bezahlt werden.

Übrige Betreuungskosten

Die übrigen Betreuungskosten umfassen Kosten für eine spezifische Betreuung oder beispielsweise für einen Coiffeurbesuch und gehen wie bisher zu Ihren Lasten.

Wie mache ich meinen Anspruch auf Restfinanzierung geltend?

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung erhalten Sie in Zukunft von unterschiedlichen Trägern einen Teil der Pflegekosten zurückerstattet.

Beitrag der Krankenkasse

Wie bisher senden Sie die Abrechnung Ihres Alters- und Pflegeheimes an Ihre Krankenkasse. Die Krankenkasse prüft Ihre Rechnung und erstellt für Sie eine Abrechnung. Der Beitrag der Krankenkasse variiert je nach Ihrem Pflegebedarf (BESA-Stufe). Die Krankenkasse wird Ihnen daraufhin Ihren Anspruch abzüglich Selbstbehalt und jährlicher Franchise auszahlen.

Beitrag der öffentlichen Hand

Sofern Sie vor dem Heimeintritt Wohnsitz im Kanton Schwyz gehabt haben, erheben Sie Ihren Anspruch auf Restfinanzierung, für welche die öffentliche Hand bzw. die Gemeinde zuständig ist, bei der Ausgleichskasse Schwyz.

Um Ihren Anspruch auf Restfinanzierung geltend zu machen, schicken Sie Ihre Heimrechnung zusammen mit der Abrechnung der Krankenkasse an die Ausgleichskasse Schwyz. Die Ausgleichskasse Schwyz braucht von Ihnen zudem Angaben zu Ihren Personalien, zum Aufenthalt in der Einrichtung, zur Zahlungsadresse sowie zur Krankenkasse und zu einer allfällig vorhandenen Zusatzversicherung. Ein entsprechendes Formular können Sie bei der Ausgleichskasse Schwyz beziehen. Die Ausgleichskasse Schwyz erstellt eine Abrechnung und zahlt Ihnen Ihren Anteil aus.

Sollten Sie vor dem Heimeintritt Wohnsitz in einem anderen Kanton gehabt haben, müssen Sie sich für die Übernahme der restlichen Pflegekosten an Ihren früheren Wohnkanton wenden. Die Berechnung und die Auszahlung erfolgen in diesem Fall durch Ihren früheren Wohnkanton.

Beispiel einer Heimrechnung

An folgendem Beispiel wird die Finanzierung Ihrer Heimrechnung aufgezeigt.

Pflege­taxe pro Tag im Heim (Annahme)	Fr. 250.—
Anteil der Krankenkasse (max. Fr. 108.—/Tag)	– Fr. 108.—
Zwischentotal	Fr. 142.—
Ihr Eigenanteil (20% von Fr. 108.—)	– Fr. 21.60
Restkosten pro Tag (öffentliche Hand)	<u>Fr. 120.40</u>

Zu Ihrem Eigenanteil von Fr. 21.60 kommen noch der Selbstbehalt sowie die jährliche Franchise Ihrer Krankenkasse hinzu.

Haben EL-Bezüger Anspruch auf Leistungen der Pflegefinanzierung?

Damit die Leistungen aus den verschiedenen Sozialversicherungen richtig koordiniert werden, gehen die Ansprüche aus den Ergänzungsleistungen (EL) der Pflegefinanzierung vor. Personen, die in einem Heim wohnen und eine laufende EL beziehen, haben keinen separaten Anspruch auf eine Restfinanzierung, weil bei der Berechnung des EL-Anspruchs die gesamten Pensions- und Pflegekosten berücksichtigt werden. Heimbewohner mit einem EL-Anspruch haben zudem Anspruch auf die Rückerstattung der von der Krankenkasse in Rechnung gestellten Franchise und der Selbstbehalte.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Für Fragen im Zusammenhang mit der stationären Langzeitpflege wenden Sie sich bitte an die Ausgleichskasse Schwyz. Auf der Internetseite können Sie zudem ein detailliertes Merkblatt zur stationären Langzeitpflege sowie das Anmeldeformular für die Geltendmachung Ihres Anspruches beziehen.

Ausgleichskasse Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach 53
6431 Schwyz

Telefon 041 819 04 25
Telefax 041 819 05 25

Internet www.aksz.ch oder www.sz.ch/pflegefinanzierung

Ambulante Krankenpflege

Die Leistungen der ambulanten Krankenpflege können auf Anordnung eines Arztes durch eine öffentliche oder eine private Spitex-Organisation oder durch eine selbstständig tätige Pflegefachperson erbracht werden.

Was ändert sich bei der Bezahlung meiner Pflegekosten?

Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung hat der Bundesgesetzgeber beschlossen, dass sich künftig auch die Klienten der ambulanten Krankenpflege an den Pflegekosten zu beteiligen haben. In Zukunft müssen Sie also – anders als bisher – neben dem Selbstbehalt und der jährlichen Franchise einen zusätzlichen Beitrag an die Pflegekosten leisten (Kostenbeteiligung). Dieser Beitrag beträgt im Kanton Schwyz 10 Prozent des Beitrages der Krankenkassen, jedoch höchstens Fr. 8.00 pro Tag. Die Differenz zwischen dem Krankenkassenbeitrag und Ihrer Kostenbeteiligung einerseits und den effektiven Kosten des Leistungserbringers andererseits trägt die öffentliche Hand bzw. die Wohngemeinde

Beitrag der Krankenkasse	Kostenbeteiligung (neu) (max. Fr. 8.00/Tag)	Restfinanzierung durch die öffentliche Hand (Gemeinde)
-------------------------------------	-----------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------

Befreiung von der Kostenbeteiligung

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von einer Kostenbeteiligung befreit. Bei Härtefällen können im Einzelfall weitere Personen von einer Kostenbeteiligung befreit werden. Dazu müssen diese ein Gesuch bei ihrer Gemeinde einreichen. Härtefälle liegen beispielsweise vor, wenn Personen über längere Zeit Pflege und Betreuung beanspruchen müssen, in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Ihre Gemeinde wird Ihnen bei diesbezüglichen Fragen gerne weiterhelfen.

Wie verfare ich mit meiner Rechnung der ambulanten Krankenpflege?

Sie erhalten für die von Ihnen bezogenen Leistungen eine Abrechnung Ihrer Spitex-Organisation bzw. Ihrer Pflegefachperson. Die Spitex-Organisation bzw. die Pflegefachperson stellt Ihnen den gesetzlich geregelten Beitrag der Kranken-

kasse sowie Ihre Kostenbeteiligung (max. Fr. 8.00 pro Tag) in Rechnung. Sie begleichen wie bisher diese Rechnung selbst. Im Anschluss senden Sie die Rechnung an Ihre Krankenkasse. Diese wird Ihnen den gesetzlich geregelten Beitrag abzüglich Selbstbehalt und jährlicher Franchise zurückerstatten. Die Restfinanzierung macht die Spitex-Organisation bzw. die Pflegefachperson direkt bei der entsprechenden Gemeinde geltend.

Beispiel einer Spitex-Rechnung

Am folgenden Beispiel wird die Finanzierung einer Spitex-Leistung aufgezeigt. Dabei wird angenommen, dass Sie an einem Tag eine Stunde Grundpflege einer Spitex-Organisation in Anspruch genommen haben.

1 Stunde Grundpflege bei Spitex-Organisation (Annahme)	Fr. 77.—
Anteil der Krankenkasse an Grundpflege	– Fr. 54.60
Zwischentotal	<u>Fr. 22.40</u>
Ihre Kostenbeteiligung (10% von Fr. 54.60)	Fr. 5.45
Restfinanzierung durch öffentliche Hand (Gemeinde) ¹	<u>Fr. 16.95</u>

Zu Ihrer Kostenbeteiligung von Fr. 5.45 kommen der Selbstbehalt sowie die jährliche Franchise Ihrer Krankenkasse hinzu.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Für Fragen im Zusammenhang mit der ambulanten Krankenpflege wenden Sie sich bitte an das Amt für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz.

Amt für Gesundheit und Soziales

Kollegiumstrasse 28

Postfach 2161

6431 Schwyz

Telefon 041 819 16 65

Telefax 041 819 20 49

E-Mail ags@sz.ch

Internet www.sz.ch/pflegefinanzierung

¹ Die Restfinanzierung durch die Gemeinde kann bei der öffentlichen Spitex wesentlich höher ausfallen, weil der Aufwand für allgemeine Beratung, Bereitschaftsdienst und weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht in Rechnung gestellt werden kann.

Akut- und Übergangspflege

Was ist Akut- und Übergangspflege?

Akut- und Übergangspflege ist eine maximal 14-tägige, vom Spitalarzt verordnete Pflege nach einem Spitalaufenthalt. Diese hat das Ziel, Sie wieder in jenen Zustand zu versetzen, in dem Sie sich vor Ihrem Spitalaufenthalt befanden. Die Akut- und Übergangspflege wird nur verordnet, wenn keine längerfristige Rehabilitation in einer dafür vorgesehenen Einrichtung nötig ist. Sie kann ambulant oder stationär erfolgen.

Stationäre Akut- und Übergangspflege

Pflegeheimbewohner nehmen die stationäre Akut- und Übergangspflege in jenem Heim in Anspruch, in dem sie vor der Spitalbehandlung wohnhaft gewesen sind. Alle übrigen Personen können die stationäre Akut- und Übergangspflege bei einem durch den Kanton bezeichneten Leistungserbringer beziehen. Die aktuellen Leistungserbringer für die stationäre Akut- und Übergangspflege sind auf der Internetseite des Amtes für Gesundheit und Soziales aufgeführt.

Ambulante Akut- und Übergangspflege

Die ambulante Akut- und Übergangspflege können Sie von der Spitex-Organisation bzw. selbstständig tätigen Pflegefachperson in Ihrer Region in Anspruch nehmen, sofern diese die vom Amt für Gesundheit und Soziales festgelegten Anforderungen erfüllt.

Wer finanziert die Akut- und Übergangspflege?

Die Kosten für die Akut- und Übergangspflege werden zwischen der Krankenkasse und dem Kanton aufgeteilt. Die Versicherung übernimmt dabei 45 Prozent und der Kanton 55 Prozent der Pflegekosten. Gemäss Beschluss des Bundesparlamentes müssen Sie die Kosten für die Pension (Kost und Logis) wie bei der Langzeitpflege selber tragen. Der Kanton und die Krankenkasse übernehmen also nur die Kosten für die Pflege.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Für Fragen im Zusammenhang mit der Akut- und Übergangspflege wenden Sie sich bitte an das Amt für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz.

Amt für Gesundheit und Soziales

Kollegiumstrasse 28

Postfach 2161

6431 Schwyz

Telefon 041 819 16 65

Telefax 041 819 20 49

E-Mail ags@sz.ch

Internet www.sz.ch/pflegefinanzierung

Wichtige Adressen

Generelle Informationen, Informationen zur ambulanten Krankenpflege sowie zur Akut- und Übergangspflege

Amt für Gesundheit und Soziales

Kollegiumstrasse 28

Postfach 2161

6431 Schwyz

Telefon 041 819 16 65

Telefax 041 819 20 49

E-Mail ags@sz.ch

Internet www.sz.ch/pflegefinanzierung

Informationen und Merkblatt zur stationären Langzeitpflege sowie Bezugsadresse für das Anmeldeformular Restfinanzierung durch die öffentliche Hand

Ausgleichskasse Schwyz

Rubiswilstrasse 8

Postfach 53

6431 Schwyz

Telefon 041 819 04 25

Telefax 041 819 05 25

Internet www.aksz.ch



Departement des Innern

Amt für Gesundheit und Soziales

Kollegiumstrasse 28

Postfach 2161

6431 Schwyz

Telefon 041 819 16 65

Telefax 041 819 20 49

E-Mail ags@sz.ch

Internet www.sz.ch/pflegefinanzierung